

kann. So sehr es gefehlt wäre, in solchen Fällen nur ein paar „Water-unser“ als Buße aufzugeben, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Pönitenten in Ansehen einer zu leichten Buße auch ihre Vergehen nur zu oft als geringfügig betrachten, so soll man anderseits, besonders in unseren Tagen, auch die fines severitatis nicht überschreiten. Immer muß als erstes Princip bei Auflegung der Buße gelten, daß die Pönitenten vom Beichtstuhl nicht abgeschreckt werden, sondern daß sie in dem Vorsatze gefestiget werden, auch in Zukunft gerne und gut zu beichten. Es ist bei Bestimmung der gravitas poenitentiae nicht etwa auf die Vorschriften der alten Pönitentialbücher zurückzugreifen; es ist überhaupt nicht einzusehen, warum man unter der von der Poenitentiarie geforderten „gravis poenitentia salutaris“ etwas anderes verstehen soll, als jene schwere und heilsame Buße, wie man sie auch sonst im Bußsacrament für schwere Vergehen aufzulegen pflegt. So ist auch unter der poenitentia diuturna nicht eine durch mehrere Jahre oder Monate, sondern einfach eine durch längere Zeit, also wenigstens durch mehrere Tage, fortzusetzende Buße zu verstehen. In bestimmten Fällen wird eine vierzehntägige, eine neuntägige und selbst eine bloß dreitägige Buße für eine diuturna im Sinne der heiligen Congregation gelten können. — In den wenigsten Fällen dürfte eine Buße aufzulegen sein, die sich über ein Jahr oder auch über mehrere Monate erstreckt, selbst wenn ein solches Bußwerk nicht alle Tage, sondern nur einmal im Monate oder einmal in jeder Woche zu verrichten wäre. Die Brautleute werden alles versprechen, aber es dann nicht halten und nach Abschluß der Ehe werden sie sich um nichts mehr kümmern. Ebenjowenig wäre es zu empfehlen, solchen Brautpersonen, welche bisher höchstens zu Ostern zur Beichte giengen, die öftere Beicht als Buße aufzugeben. Die Verschiedenheit der Umstände in den einzelnen Fällen, macht es erklärlich, daß die S. Poenitentiarie es bei der oben angeführten allgemeinen Bestimmung hat bewenden lassen und daß sie auf die directe Beantwortung der vom Bischof gestellten Anfrage nicht eingegangen ist.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

**XIX. (Verweigerung der Sacramente und des kirchlichen Begräbnisses?)** Cajus, ein katholischer Priester, lebte seit ungefähr zehn Jahren im öffentlichen Concubinate. Ohne ein priesterliches Amt auszuüben, beschränkte er seine Thätigkeit auf Publicistik und Schriftstellerei. Mit seiner Concubine zeugte er vier Kinder, die er öffentlich als seine eigenen anerkannte und mit denen er auch ein gemeinsames Familienleben führte. Obwohl er die katholischen Glaubenswahrheiten weder durch Wort noch durch Schrift bekämpfte, celebrierte er dennoch in den letzten zehn Jahren niemals

die heilige Messe, er empfieng auch keine Sacramente und man sah ihn Sonntags nie in einer Kirche beim öffentlichen Gottesdienste. Nun wurde er schwer krank und während der langwierigen Krankheit, deren tödtlichen Ausgang er selbst befürchtete, war er vielfach seiner Kinder wegen sehr besorgt und weinte öfters bitterlich um ihrer willen. Seine Freunde erinnerten ihn — angeblich — an die heilige Beicht; er aber entgegnete: „Ich denke schon daran;“ — that jedoch nichts. Die Krankheit wurde immer bedenklicher und als Cajus im bewusstlosen Zustande darniederlag, rief jemand aus seiner Umgebung einen Priester, der den bewusstlosen Kranken absolvierte und ihm die heilige Delung spendete. Nach wenigen Stunden kam der Kranke wieder zu sich und blieb vier bis fünf Tage beim Bewußtsein. Er hat jedoch keinen Priester zu sich, zeigte überhaupt keinen Wunsch zu beichten und gab kein Zeichen einer wahren Reue, sondern war einzig für seine unverjorgte Familie bekümmert, dererwegen er bitterlich seufzte und weinte. Er fiel wieder in Ohnmacht und starb. Der Pfarrer gab ihm das Geleite zum Grabe, segnete ihn nach kirchlichem Begräbnisritus ein und betete — obwohl weder am Verstorbenen noch am Sarge ein Zeichen seines priesterlichen Charakters zu sehen war — die oratio pro † sacerdote. Die Concubine mit ihren vier Kindern geleitete den Verstorbenen, von dessen Seite sie während seiner letzten Krankheit nie gewichen war, auch bis zum Grabe.

Auf Grund dieses Falles wurde nun die Redaction der „Quartalschrift“ um Beantwortung folgender Fragen eruchtet: 1. Ob jener Priester recht gehandelt hat, welcher dem bewusstlosen Kranken, der ein öffentlicher Concubinarius war, (obwohl von seiner kirchlichen Behörde namentlich und ausdrücklich weder suspendiert noch excommuniciert), und der durch viele Jahre keine Sacramente empfieng und zu dem er durch einen Dritten aus der Umgebung des Kranken gerufen wurde, die Absolution und die heilige Delung spendete? 2. War der Pfarrer berechtigt, den Verstorbenen kirchlich zu begraben?

Ad 1. Der Priester war nicht nur berechtigt, sondern er war verpflichtet, dem Bewußtlosen die nothwendigen Sacramente zu spenden, ihn also (versteht sich bedingnißweise) zu absolvieren, nachdem er die entsprechenden Acte ihm vorerweckt, und sodann das Sacrament der heiligen Delung ihm zu reichen. Der Grund hiefür ist, daß der Priester nach bewährten Autoren einem in dieser äußersten Noth sich befindenden Katholiken die zum Heile nothwendigen Sacramente spenden soll, selbst dann, wenn derselbe, bevor er das Bewußtsein verlor, erklärt hätte, daß er nicht beichten wolle. So lange man von der Indisposition eines Sterbenden nicht absolute Gewißheit hat (und diese kann man im gegebenen Falle nicht haben), ist vorzugehen

nach dem Grundsatz: *Sacramenta propter homines* und: *In extremis extrema sunt tentanda*.

Ad 2. Ebenso hat der beim Begräbnis fungierende Pfarrer vollkommen recht gehandelt, wenn ihn der Bischof hiezu ermächtigte, an welchen dieser Fall vor der Amtshandlung hätte berichtet werden sollen. Dafs eine Nothwendigkeit vorgelegen wäre, diesen bedauernswerten Verstorbenen des kirchlichen Begräbnisses zu berauben, ist aus den angeführten Daten wohl nicht ersichtlich. Die Unbusfertigkeit — wenn auf Grund derselben das kirchliche Begräbnis verweigert werden soll — muß sein *omnino certa et publica* und die *intermissio annuae confessionis et communionis paschalis* muß eine *notoria* sein. Beides ist im gegebenen Falle nicht so evident, dafs der betreffende Pfarrer das kirchliche Begräbnis hätte verweigern müssen. Im Zweifel ist aber an den Bischof zu recurririen. Dafs dieser das Recht gehabt hätte, dem Aergerniß gebenden Priester, dessen aufrichtige Bekehrung in so hohem Grade ungewifs war, das kirchliche Begräbnis zu versagen, wird auch niemand bezweifeln. Wurde aber, ob erlaubt oder unerlaubt, die kirchliche Einsegnung vorgenommen, so war bei derselben selbstverständlich auch die *oratio pro def. sacerdote* zu beten, da ja der *character sacerdotalis* durch das sündhafte Leben des Betreffenden nicht verloren gieng. Dafs weder am Verstorbenen noch am Sarge ein Zeichen dieses priesterlichen Charakters zu sehen war, thut nichts zur Sache. Bei dieser Gelegenheit können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dafs es Pflicht des die Sterbesacramente spendenden Priesters gewesen wäre, den wieder zum Bewußtsein zurückgekehrten Mitbruder zu disponieren und zu mahnen, das gegebene Aergerniß öffentlich gut zu machen.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

**XX. (Sind Seelsorgepriester vom Fasten entschuldigt?)** Sylvester, Cooperator an einer Gebirgspfarre, beklagt sich vor einem Theologie-Professor über die Moralisten beiläufig in folgender Weise: Die Herren Moralisten, welche größtentheils Professoren der Theologie sind, haben in Bezug auf das Fastengebot für sich selber wohl vorgesorgt, indem sie behaupten, dafs Professoren unter gewissen Bedingungen von Haltung des Fastengebotes entschuldigt seien. Für die armen Seelsorgepriester aber scheinen sie wenig Erbarmen zu haben, indem sie dieselben nur in seltenen Fällen für entschuldigt halten. Dies ist aber ungerecht; denn man kann mit Recht behaupten, dafs die Priester in der Seelsorge, namentlich die Hilfspriester, welche die Last und Hitze des Tages, ja oft auch die Kälte der Nacht tragen müssen, schon *eo ipso* vom Fasten ausgenommen sind nach dem treffenden Ausspruch eines alten Pfarrers: